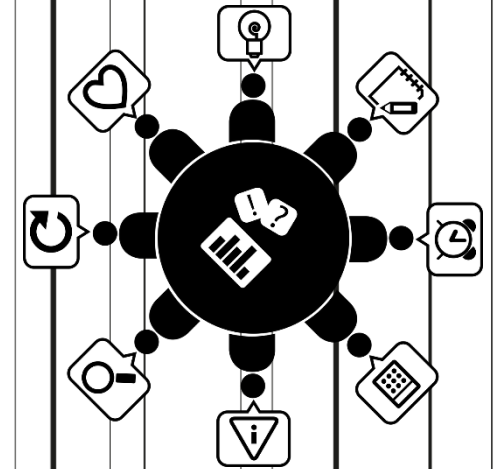




WORKSHOP 8

- **Planungsmanagement und Architekten-/ Ingenieurrecht –
Einbindung der Kooperationspflichten in die Leistungsphasen**





Thesen

1. Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen Sachwalterpflichten des Architekten und Kooperationspflichten. Verletzung von Kooperationspflichten löst grds. keine SE-Ansprüche aus. Kooperationspflicht ist eine Obliegenheit, die bei ihrer Verletzung keine SE-Ansprüche auslöst.
2. Ziel der Kooperation ist die Erreichung des Projektzieles mit (immer) weniger zeitlichem und wirtschaftlichem Aufwand für sämtliche Projektbeteiligte.
(einstimmig)
3. Gute Kooperation ist eine Frage der Haltung der Projektbeteiligten. (einstimmig)



Thesen

4. Kooperation bedeutet Vorausdenken und vorzeitigen bzw. frühestmöglichen wechselseitigen Informationsaustausch zwischen den Projektbeteiligten, um eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten und eine rechtzeitige Entscheidungsfindung zu ermöglichen. (einstimmig)
5. Zur Kooperation gehört es auch, eigene Schwächen oder Defizite (z.B. unzureichende Besetzung des Planungsteams) rechtzeitig zu offenbaren, um gemeinschaftlich zeitnah gegenzusteuern. (einstimmig)
6. Anerkennung und andere Anreize fördern die Kooperation. (mehrheitlich mit einer Gegenstimme)



Thesen

7. Ehrlichkeit und Vertrauen fördern die Kooperationsbereitschaft. (einstimmig)
8. Echte Kooperation kann man nicht erzwingen. Wenn sie vertraglich vereinbart wird, wird sie zur Vertragspflicht im Sinne des § 241 BGB. (mehrheitlich bei einer Enthaltung)
9. § 10 HOAI sowie § 650b BGB normieren Kooperationspflichten im Zusammenhang mit Leistungsänderungen und deren Vergütungsfolgen. (einstimmig)